

**II-1374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

zl. 10.101/170-I/A/3a/87

Wien, 1987 07 10

433/AB

1987-07-13

zu 443/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 443/J betreffend die Vergabe der Installationsarbeiten für die Lüftungsanlage der Polizeidirektion Wien, welche die Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Dr. Partik-Pablé am 19.5.1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Preisangemessenheit des seinerzeitigen Angebotes der Firma Schurich wurde von der Firma IGT (Zivilingenieure Eber, Schick und Zellinger) im Auftrag der "KONSTRUKTIVA" als Bauträger bestätigt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die rechnerische, fachtechnische und formale Prüfung des neuerlichen Angebotes der ARGE Babak-Zenti erfolgte gleichfalls durch die Firma IGT. Die Prüfung auf Preisangemessenheit wurde vom Bauträger "KONSTRUKTIVA" dem Zivilingenieur für Maschinenbau Dipl.-Ing. Dr.A. Glaninger übertragen und die Angemessenheit der Preise von diesem mit Prüfbericht bestätigt.

Die angebotenen Preise wurden auch durch den von der Bundesbau-direktion Wien mit der "begleitenden Kontrolle" für dieses Bau-vorhaben betrauten Zivilingenieur Dipl.-Ing. Dr. Rosinak überprüft und im üblichen Preisniveau liegend d.h. als angemessen beurteilt. Wie dieser feststellt, liegt kein Widerspruch zur ursprünglichen Beurteilung der Preisangemessenheit des Mindestbieters der Erstaus-schreibung durch die Firma IGT vor, weil für die Preisangemessenheit eine gewisse Bandbreite gegeben ist, in der die Angebote der Firma Schurich bzw. ARGE Babak-Zenti liegen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Aufgrund der Anfrage wurde erhoben, daß der staatlich befugte und beeidete Zivilingenieur Dipl.-Ing. Dr. Glaninger vor 11 Jahren ein-mal bei der Firma Zenti beschäftigt war. Bei der Firma Babak war er nie beschäftigt.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Bei der ersten Ausschreibung war das Angebot der Firma Schurich um rund öS 11 Mio. billiger als das Angebot der zweitgereihten ARGE Babak-Zenti. Durch die notwendige Überarbeitung des Leistungsver-zeichnisses und dem dadurch bedingten Entfall von Leistungen an-läßlich der Zweitausschreibung ergaben sich bei der nunmehr best-und mindestbietenden ARGE Minderkosten von rund öS 7,9 Mio. Dies würde einem Angebotspreis von rund öS 80,5 Mio. (1. Angebot der ARGE Babak-Zenti: 88,4 - 7,9) entsprechen, demgegenüber schließt das 2. Angebot der ARGE Babak-Zenti mit einer Summe von öS 82,55 Mio. Die sich daraus ergebende Differenz von rund öS 2,05 Mio. (jeweils inklusive MWSt.) ist in den zwischenzeitlich eingetretenen Lohner-höhungen begründet, die auch im Falle der Beauftragung aufgrund des 1. Angebotes bei veränderlichen Preisen wirksam geworden wären. Das Preisniveau der ARGE hat somit gegenüber dem Erstangebot keine Ver ännerung erfahren.

Ein Angebotspreis einer bei der 2. Ausschreibung nicht zugelassenen Firma, wie z.B. der Firma Schurich, liegt nicht vor, da die Eröffnung solcher Angebote unzulässig ist. Die Fragestellung nach einer Preis-differenz von öS 26 Mio. ist daher nicht erklärlich.

- 3 -

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Auftragssumme an die letztlich mindestbietende ARGE Babak-Zenti für gegenständliche Arbeiten beläuft sich auf einen Betrag von öS 80,176.446,-- (inklusive MWSt.).

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Angebotssumme der ursprünglich mindestbietenden Firma Schurich lautete auf öS 77,3 Mio.

Ein neuerliches Angebot der Firma Schurich konnte jedoch nicht mehr Gegenstand einer Prüfung sein, da sie aus den hinlänglich bekannten Gründen gesperrt und somit nicht mehr zur Angebotslegung berechtigt war.

*Janek Haaf*